



## KLASSENFahrt/SCHULWANDERUNG/SCHULFAHRT

### Situation

Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Unterrichtsgänge, Studienfahrten, internationale Begegnungen etc. sind Schulveranstaltungen, die das Schulleben in vielfacher Weise bereichern und pädagogisch äußerst wertvoll sind. Vor Antritt eines solchen Unternehmens sind viele bürokratische Hemmnisse zu überwinden. Da stellen sich Fragen nach Art, Dauer, Planungs- und Genehmigungsverfahren, Aufsicht, Haftung, Reisekosten, Finanzierung etc., die zu beantworten immer wieder eine erhebliche Zusatzbelastung bedeuten.

### Rechtslage im Überblick

Fragen zu Schulwanderungen, Schulfahrten und Klassenfahrten werden in den Erlassen (BASS) geregelt:

- Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten, Wanderrichtlinien (WRL)
- Abschluss von Beförderungs- und Beherbergungsverträgen

Die Schule entscheidet über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten in eigener Verantwortung. Den entsprechenden Rahmen einschließlich Höchstdauer und Kostenbegrenzung legt die Schulkonferenz fest (§ 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).

Die Schulmitwirkungsgremien Schulpflegschaft, Schülerrat und Lehrerkonferenz sind vor der Beschlussfassung zu befragen. Die Kostenobergrenze ist niedrig zu halten. Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil in die Ferien gelegt werden. Für SchülerInnen des Berufskollegs (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

Die Klassenpflegschaft beziehungsweise die Jahrgangsstufenpflegschaft entscheidet über Ziel, Programm und Dauer der Veranstaltung. Die Klassen- beziehungsweise Kursleitung hat das Vorschlagsrecht. Der von der Schulkonferenz gesetzte Rahmen ist zu beachten. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.

Eine frühzeitige Planung ermöglicht, die voraussichtlichen Kosten anzusparen. Den SchülerInnen, deren Eltern Leistungen nach Hartz IV (ALG II) erhalten, zahlt die zuständige ARGE eine Klassenfahrt.

Gegenstand von Schulfahrten können auch religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten und Veranstaltungen zur Berufsorientierung beziehungsweise mit sportlichem Schwerpunkt sein.

Schulfahrten genehmigt die Schulleitung auf der Grundlage eines Antrages (Formblatt). Sie genehmigt auch die Dienstreise oder den Dienstgang. Für die Schulleiterin/den Schulleiter erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

Die Teilnahme an Schulwanderungen oder -fahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben von LehrerInnen. Sie werden in der Regel von der Klassen- beziehungsweise Kursleitung durchgeführt. Da es Schulveranstaltungen sind, sind auch die SchülerInnen zur Teilnahme verpflichtet.

Auf die besonderen Belange behinderter SchülerInnen ist Rücksicht zu nehmen. Von der Teilnahme befreite SchülerInnen nehmen in der Regel am Unterricht von parallelen Lerngruppen teil. Sonntags und an kirchlichen Feiertagen ist die Gelegenheit zum Gottesdienstbesuch zu geben. Auf sonstige religiöse Vorschriften (zum Beispiel Speisevorschriften) ist Rücksicht zu nehmen.

## **Vertragsabschluss**

Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin/des Lehrers oder im Namen der Erziehungsberechtigten abgeschlossen. Das soll auch nach außen erkennbar sein. Die Lehrkraft darf im Namen der Schule nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schulleitung handeln beziehungsweise Verträge abschließen. Die Schulleitung handelt im Auftrag des Schulträgers. Soweit sich der Schulträger die Genehmigung vorbehält, ist er zuvor zu beteiligen.

Eine eventuelle Absage muss rechtzeitig und formgerecht (Einschreiben) durch die Schule erfolgen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Erziehungsberechtigten – auch von den Eltern der volljährigen SchülerInnen – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Eltern beziehungsweise die volljährigen SchülerInnen haben die auf sie entfallenden Kosten der Schulfahrt an die Schule zu entrichten, es sei denn, es ist eine andere Vereinbarung getroffen worden. Bei Leistungsstörungen in den Rechtsbeziehungen zu Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen sind alle rechtlichen Schritte im Einvernehmen mit dem Schulträger abzuwickeln.

Soweit sich unter dem Gesichtspunkt der Vertragsverletzung Ersatzansprüche eines Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmens gegen die Schule/den Schulträger richten und in einem Verschulden von Lehrkräften begründet sind, erfüllt das Land im Innenverhältnis den Ausgleichsanspruch des Schulträgers. Bei etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter, die auf eine Aufsichtspflichtverletzung durch LeiterIn und Begleitpersonen von Schulwanderungen und Schulfahrten zurückzuführen sind, wird die Haftung des Landes nicht unter Hinweis auf die vertragliche Haftung des Schulträgers bestritten. Mit anderen Worten: Das Land haftet in der Regel für das Handeln der Lehrerin/des Lehrers.

### **Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung**

Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, an denen Schülerinnen teilnehmen, ist eine weibliche Begleitung grundsätzlich erforderlich. Außer LehrerInnen können auch andere geeignete Personen – zum Beispiel Erziehungsberechtigte oder volljährige SchülerInnen – als weitere Begleitung beauftragt werden. Ein Gesundheitszeugnis ist dafür nicht erforderlich.

Nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten können im Rahmen der Schulwanderung oder der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchgeführt werden, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede/n SchülerIn überwacht. Eine Begleitperson muss jedoch jederzeit erreichbar und ansprechbar sein. LeiterInnen und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die SchülerInnen übernachten, bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

Die Beförderung von SchülerInnen mit privaten Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Schulleitung. Das Trampen (Autostopp) ist verboten. Die Bestimmungen des Schwimmerlasses sind zu beachten (BASS 18-23 Nr. 2.).

Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (Wanderungen im Hochgebirge, im Watt, Ski- und Wassersport etc.) sind sorgfältig vorzubereiten. Zumindest eine Begleitperson sollte über spezifische fachliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Eventuell sind erfahrene und gegebenenfalls ortskundige Fachkräfte heranzuziehen. Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen sind mit allen TeilnehmerInnen eingehend zu erörtern.

### **Kostenerstattung**

Angestellte und beamtete Lehrkräfte erhalten Reisekostenerstattung für Schulwanderungen und Schulfahrten, soweit die im Haushalt des Landes NRW bereitgestellten Mittel für die jeweilige Schule ausreichen. Wenn die Mittel im Einzelfall nicht für alle Ansprüche ausreichen, darf die

Dienstreise nur dann genehmigt werden, wenn die teilnehmenden Lehrkräfte zuvor schriftlich auf die Zahlung der Reisekostenvergütung verzichtet haben (vergleiche Ziffer 3.3 WRL). Lehrkräfte erhalten in einem solchen Fall keine Reisekosten erstattet, genießen aber Dienstunfallschutz.

Für angestellte LehrerInnen hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 11. September 2003 (6 AZR 323/02) entschieden, dass diese nicht auf die Erstattung der tariflichen Reisekostenvergütung verzichten können. Dies veranlasste die Landesregierung, einen neuen Passus in das Landesreisekostengesetz aufzunehmen, um diesen Vorteil zu unterlaufen. Dienstreisende können nun vor Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges schriftlich erklären, dass sie keinen Antrag auf Reisekostenvergütung stellen und dass diese Erklärung unwiderruflich ist (§ 3 Abs. 6 LRKG, Satz 3).

Eine generelle Verpflichtung nordrhein-westfälischer Lehrkräfte, Schulwanderungen und Schulfahrten unter Verzicht auf Reisekostenvergütung durchzuführen, entsteht dadurch auch weiterhin nicht. So ist unter Ziffer 6.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz (VVzLRKG, SMBl. 203 205) ausdrücklich geregelt: „Der Verzicht auf Reisekosten ist freiwillig. Den Dienstreisenden dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie von der Möglichkeit des Verzichts keinen Gebrauch machen.“ Deshalb gilt: Klassenfahrten sollten nur geplant und durchgeführt werden, wenn Reisekosten zur Verfügung stehen.

Eine Umlage der Reisekosten auf die SchülerInnen ist unzulässig. Vorsicht auch bei Erstattung oder auch Umlage von Freiplätzen (Bus oder Unterkunft) der jeweiligen Anbieter. Hier kann ein Konflikt mit dem Verbot der Annahme von Geschenken entstehen (§ 42 des Beamtenstatusgesetzes, BeamtStG, § 59 LBG des Landesbeamtengesetzes, LBG, und gemäß § 3 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder, TV-L).

## **Die GEW meint**

Schulwanderungen und -fahrten sind für Lehrkräfte eine erhebliche zusätzliche Belastung, die oft noch damit „belohnt“ wird, dass Reisekosten wegen fehlender Haushaltsmittel ganz oder teilweise selbst bezahlt werden müssen. Die GEW hat diesen Missstand wiederholt gegenüber dem Gesetzgeber und in Gesprächen mit dem Ministerium angeprangert. Abhilfe wurde nicht oder nur zu einem zu geringen Teil zugesagt. Im Gegenteil: hier wird das besondere Ethos der Lehrkräfte, die SchülerInnen nicht im Regen stehen zu lassen, besonders ausgenutzt.

Deshalb: Klassenfahrten nur durchführen, wenn Reisekosten gezahlt werden. Niemand kann gezwungen werden, unter Verzicht auf auch nur einen Teil der Reisekosten eine Klassenfahrt durchzuführen.

Für jede einzelne Schule empfiehlt es sich, einen Modus zu verabreden, nach den Fahrten nur noch im Rahmen des der Schule zustehenden Kontingents an Reisekosten durchgeführt werden. Nur dann, wenn der Widerspruch zwischen Betonung der dringenden pädagogischen Notwendigkeit von Klassenfahrten und der mangelnden Bereitschaft der Landesregierung, in

dieser Konsequenz auch die notwendigen Gelder bereitzustellen, permanent vor Ort aufgedeckt wird, besteht die Chance, politischen Druck auszuüben.

### **Weitere Informationen**

- BASS 14-12 Nr. 2 (Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten, Wanderrichtlinien – WRL) und BASS 14-12 Nr. 3 (Abschluss von Beförderungs- und Beherbergungsverträgen)
- Bildungsportal NRW:  
[http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Dienstrecht/Annahme\\_von\\_Belohnungen\\_und\\_Geschenken\\_im\\_Lehrbereich.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Dienstrecht/Annahme_von_Belohnungen_und_Geschenken_im_Lehrbereich.pdf)

*Stand: Dezember 2012*

Das Schullexikon unter [www.gew-bildungsmacher.de](http://www.gew-bildungsmacher.de) bietet viele Infos zu zahlreichen Stichwörtern rund um den Lehrberuf.